

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	34 (1936)
Heft:	1
Artikel:	Zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Erstellung neuer Landeskarten
Autor:	Schneider, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-195946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 1 • XXXIV. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

14. Januar 1936

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

**Zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die
Erstellung neuer Landeskarten.**

Der Leserkreis der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ ist in der Juninummer des Jahrganges 1935 informiert worden über die Botschaft des schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung und den Entwurf zu einem *Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten*. In der Junisession haben die eidg. Räte zu dieser bundesrätlichen Vorlage Stellung genommen und am 21. Juni 1935 das Gesetz entsprechend dem vorliegenden Entwurf *einstimmig angenommen*. Die vom Bundesrat festgesetzte Referendumsfrist ist am 24. September 1935 unbenutzt abgelaufen. Durch Bundesratsbeschuß vom 7. Oktober 1935 ist dieses Bundesgesetz *am 1. November 1935 in Kraft getreten*; wir nennen es in der Folge der Kürze wegen „eidg. Landeskartengesetz 1935“.

Die Annahme und Inkraftsetzung dieses Gesetzes bildet einen Markstein in der Geschichte der schweiz. Landesvermessung und eidg. Kartographie. Dieses Ereignis leitet über in eine fortschrittliche Entwicklung unseres amtlichen Kartenwesens und schafft gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der seit längerer Zeit von zivilen und militärischen Interessenkreisen angestrebten und geforderten durchgreifenden Kartenreformen.

Das Landeskartengesetz 1935 enthält die Bestimmung, daß die Erstellung, Erhaltung und Publikation neuer Landeskarten der Abteilung für Landestopographie des Eidg. Militärdepartements nach einem vom Bundesrat zu genehmigenden *Ausführungsplan* übertragen wird. Dieser Ausführungsplan, dessen Ausarbeitung und Vorlage an den Bundesrat bevorsteht, wird lediglich die wegleitenden Grundsätze und

maßgebenden Richtlinien zur Durchführung eines allgemeinen Landeskartenprogramms enthalten; die Einzelheiten der technischen Anlage, der Originalausführung und der dauernden Erhaltung neuer Landeskarten sollen dagegen besondern, internen Instruktionen und Ausführungs vorschriften der Eidg. Landestopographie vorbehalten bleiben.

Wie noch erinnerlich sein dürfte, hat die vom Eidg. Militärdepartement einberufene große Kartenstudienkommission anlässlich ihrer Verhandlungen im Oktober 1933 zur Ausführung eines Landeskartenprogramms in zwei Resolutionen Stellung genommen. Einige der an dieser Landeskartenkonferenz 1933 beteiligten zivilen Verbände, darunter auch der *Schweiz. Geometerverein*, haben nachträglich in einer an das Eidg. Militärdepartement gerichteten *Denkschrift* die Präzisierung, Erläuterung und eingehende Begründung der erwähnten Resolutionen und ihre Stellungnahme zum vorgelegten „Armeekartenprojekt 1933“ niedergelegt. In dieser *Denkschrift* richten die an ihr beteiligten Verbände das alle Postulate der Landeskartenkonferenz 1933 zusammenfassende und eingehend begründete Gesuch an das eidg. Militärdepartement, um Vorbereitung eines Bundesbeschlusses zur *Aufstellung eines Gesamtkartenprogramms*, insbesondere aber zur *Schaffung einer neuen Detailkarte der Schweiz im Maßstab 1 : 25 000*. Aus der bundesrätlichen Botschaft an die eidg. Räte vom 1. April 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten geht hervor, daß diesen Wünschen der zivilen Verbände Rechnung getragen wurde. Der Bundesrat befürwortet nämlich in seiner Botschaft die Erweiterung des Armeekartenprojekts 1933 zu einem allgemeinen Landeskartenprogramm, welches die Schaffung von 6 neuen, gegenseitig sich ergänzenden topographischen und geographischen Landeskarten in den Maßstäben 1 : 25 000 — 1 : 50 000 — 1 : 100 000 — 1 : 200 000 oder 1 : 250 000 — 1 : 500 000 — 1 : 1 Million vorsieht. Von diesen 6 neuen Landeskarten ist bekanntlich die Erstellung und erstmalige Publikation der neuen Landeskarte 1 : 50 000 als dringlichste Kartenausführung in erster Linie und innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren in einem Zuge durchzuführen. Während der Erstellungsperiode der neuen Landeskarte 1 : 50 000 sind unter unbedingter Wahrung der Priorität dieses Kartenwerkes die Ausführung und Publikation der neuen topographischen Landeskarte im größten der vorgesehenen Maßstäbe, 1 : 25 000 zu beginnen und fortwährend zu fördern. *Die Erstellung dieser Landeskarte 1 : 25 000 wird erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des jeweiligen Standes der schon vorliegenden und fortwährend entstehenden Originalübersichtspläne der Schweiz. Grundbuchvermessung.*

Nach der schon mehrmals erwähnten „*Denkschrift*“ der zivilen Verbände soll diese große Detailkarte der Schweiz inhaltlich von der Siegfriedkarte gleichen Maßstabes abweichen. Die „*Denkschrift*“ kennzeichnet die neue Landeskarte 1 : 25 000 wörtlich folgendermaßen: „sie soll eine *Herausgabe des Uebersichtsplanes in einer rationelleren und konzentrierteren Form* sein“. Daraus gehen der hohe Wert und die weittragende Bedeutung der periodisch nachgeführten Original-Ueber-

sichtspläne der Schweiz. Grundbuchvermessung als einheitliche Grundlagen für die großmaßstäblichen Kartierungen im Rahmen des allgemeinen Landeskartenprogramms 1935 hervor; es dürfte sich deshalb rechtfertigen, den Leserkreis durch einige allgemeine Angaben und Aufschlüsse über die von der Eidg. Landestopographie schon getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen und anzuwendenden Arbeitsvorgänge bei der Verwertung dieses in den Maßstäben 1 : 5000 oder 1 : 10 000 teilweise schon vorliegenden und fortwährend entstehenden topographischen Planmaterials zu informieren und damit auf dem Laufenden zu halten.

Für die Erstellung neuer Landeskarten sind erforderlich einerseits zweckentsprechende topographische Neuvermessungen unseres Landes und anderseits geeignetes Kartenmaterial zur Kartierung der in die Landeskartenwerke einbezogenen ausländischen Grenzgebiete. Die grundlegenden topographischen Landesvermessungen des eigenen Landes werden normalerweise ausgeführt nach Maßgabe der später noch zu erwähnenden, 1927 getroffenen und seither befolgten Vereinbarung zwischen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidg. Militärdepartement betreffend Erneuerung der offiziellen Kartenwerke der Schweiz, entweder als Originalübersichtspläne der Schweiz. Grundbuchvermessung oder als besondere neuzeitliche Kartenaufnahmen der Eidg. Landestopographie. Nach Maßgabe der Situation am 1. Januar 1935 liegen für die nunmehr durch das eidg. Landeskartengesetz 1935 beschlossene Kartenerstellung folgende Verhältnisse vor:

Stand der Aufnahmen für neue Landeskarten am 1. Januar 1935.

	km ²	%	%
A. Bestand an verwendbaren Uebersichtsplänen der Schweiz. Grundbuchvermessung	8 700	21	
B. Bis 1. I. 1948 programmgemäß noch zu erstellende Grundbuchübersichtspläne	16 200	39	60
C. Bestand an vorhandenen Kartenaufnahmen der Eidg. Landestopographie	12 200	30	
D. Durch die Eidg. Landestopographie noch zu erstellende Kartenaufnahmen	2 900	7	40
E. Seegebiete	1 300	3	
Gesamtareal der Schweiz	41 300	100	100

Ueber den *Bestand an verwendbaren Uebersichtsplänen der Schweiz. Grundbuchvermessung* ist folgendes zu bemerken. Für die Gesamtheit des am 1. Januar 1935 bei der Eidg. Landestopographie vorhandenen Uebersichtsplanmaterials ergeben sich gegenwärtig Landschaftsgebiete, für welche die einzelnen, in der Regel gemeindeweise erstellten Originalübersichtspläne in mehr oder weniger geschlossenem Zusammenhange, in kleinerer oder größerer Ausdehnung für eine größere Anzahl Originalblätter neuer Landeskarten vorliegen.

Vereinzelt derartig arrondierte, topographisch neuvermessene Kartierungsgebiete sind vorhanden oder in Entstehung begriffen im Berner Jura, im Basler Jura, im Grenzgebiet Aargau-Luzern, im Zürichseegebiet, im Grenzgebiet Thurgau-St. Gallen und im St. Galler Oberland. In diesen Aufnahmegeräten wird die Verarbeitung des vorliegenden Originalübersichtsplanmaterials zu kartographischen Vorlagen für die Reproduktion neuer Landeskarten in absehbarer Zeit einsetzen, rationell und planmäßig an Hand genommen werden können, entweder gebietsweise oder in Teil- und Vollblättern der für neue Kartenwerke vorgesehenen Originalreproduktion.

Schätzungsweise trifft dies vorderhand nur zu für ungefähr $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gesamtheit aller gegenwärtig vorhandenen und in nächster Zukunft hinzutretenden Originalübersichtspläne im Halte von insgesamt ca. 8700 km^2 Kartierungsflächen, d. h. im Mittel etwa für 3600 km^2 . Es können demnach vorläufig zur sofortigen zweckmäßigen und rationellen kartographischen Verarbeitung lediglich diese 3600 km^2 herangezogen werden, was etwa 17—18 Originalaufnahmesektionen (Kupfersticheinheiten der Landeskarte 1 : 50 000) je von der Größe eines Atlasblattes unserer Siegfriedkarte mit den Blattdimensionen $24 \times 35 \text{ cm}$ oder je einem Inhalte von 210 km^2 Gebietsfläche entspricht. Die nach und nach bei der Eidg. Landestopographie später einlaufenden Grundbuchübersichtspläne sind aber in der Regel *gemeindeweise* erstellte oder zu *Losen zusammengefaßte* topographische Gebietsaufnahmen in den Maßstäben 1 : 5000 oder 1 : 10 000; sie fallen somit nicht mit den Abgrenzungen der Blatteinteilung der zu erstellenden neuen Landeskarten zusammen. Das hat zur Folge, daß die fernerhin entstehenden Uebersichtspläne sich anfangs zusammenhanglos und schachbrettartig auf die einzelnen Kartenblätter verteilen und erst nach und nach in mehr oder weniger geschlossenen, ganzen Kartenblättern zusammenhängender Aufnahmegeräte vorliegen werden. Aus diesen Gründen ist anfänglich eine planmäßige, zum voraus bestimmbar Reihenfolge und Disposition, sowie rationelle Durchführung kartographischer und reproduktionstechnischer Arbeiten schlechterdings ausgeschlossen. Dieser Zustand dauert an, bis das eingelaufene Uebersichtsplanmaterial über einzelne größere arrondierte Aufnahmegeräte im Umfange mehrerer aneinander stoßender Kartenblätter vorhanden ist. Letzteres kann aber entsprechend dem zeitlich festgelegten planmäßigen Fortschritt der Schweiz. Grundbuchvermessung erst sukzessive im Laufe einiger Jahre eintreten, auf welchen Zeitpunkt hin dann allerdings damit zu rechnen ist, daß die einzelnen Uebersichtsplanoperäte in der Folgezeit sich immer häufiger zu lückenlosen Aufnahmegeräten schließen und hieraus für die Eidg. Landestopographie bei der kartographischen Umarbeitung in Kartenblattformate zeitweise Arbeitsmassierungen entstehen werden. Um diesen Verhältnissen rechtzeitig durch vorsorgliche Maßnahmen begegnen und Herr werden zu können, wird die Landestopographie ihre verfügbaren Arbeitskräfte in den nächsten Jahren vorwiegend ansetzen und verwenden zur rasche-

sten Durchführung der ihr obliegenden Erstellung neuer Landeskarten unserer vor- und hochalpinen Landesgegenden, d. h. vorherrschend da, wo die Grundbuchübersichtspläne nur in verhältnismäßig geringem Umfange innert nützlicher Frist für die Anfertigung dringlichst benötigter Armeekarten erstellt und zur Verfügung stehen werden. Durch diese Maßnahme werden in geeignetem Zeitpunkte ausreichende Arbeitskräfte disponibel zur planmäßigen und nur auf diese Weise rationelleren kartographischen und reproduktionstechnischen Verarbeitung des inzwischen zu größeren geschlossenen und deshalb einheitlicher zu bearbeitenden Aufnahmegebieten angewachsenen Uebersichtsplanmaterials.

Die bis 1. Januar 1948 noch zu erstellenden Uebersichtspläne der Schweiz. Grundbuchvermessung innerhalb der verbleibenden, zu 16 200 km² angegebenen Gesamtfläche entspricht der in der Vereinbarung zwischen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidg. Militärdepartement im Jahre 1927 niedergelegten Bestimmungen für beschleunigte und vorzeitige Erstellung von Grundbuchübersichtsplänen als Grundlagen neuer Landeskarten. Ein großer Teil dieser Uebersichtspläne soll bekanntlich ausgeführt werden auf Grund provisorisch anerkannter Vermessungswerke und zwar als endgültiger Bestandteil der erst in einem späteren Zeitpunkt einsetzenden Neuvermessung der betreffenden Gemeindegebiete. Der am 1. Januar 1935 vorhandene Bestand an verwendbaren Uebersichtsplänen im Hafte von 8700 km² zusammengefaßter Gebietsflächen, zuzüglich die noch für eine Gesamtfläche von 16 200 km² bis 1. I. 1948 zu erstellenden Uebersichtspläne, ergeben die insgesamt zu 24 900 km² voranschlagte Totalgebietsfläche, für welche Uebersichtspläne vorwiegend im Schweiz. Mittelland und Jura, sowie in angrenzenden kleineren Gebirgskantonen für Erstellung neuer Landeskarten seitens der Schweiz. Grundbuchvermessung in Aussicht genommen sind.

Ueber die Verwertung, d. h. Umarbeitung der Originalübersichtspläne der Schweiz. Grundbuchvermessung zu neuen topographischen Landeskarten großen Maßstabes sollen in folgendem einiger Aufschlüsse über die anzuwendenden Arbeitsvorgänge gegeben werden.

Zur Verwertung der in den großen Maßstäben 1 : 5000 oder 1 : 10000 einzeln, in der Regel gemeindeweise erstellten Grundbuchübersichtspläne, bedürfen diese topographischen Pläne einer *kartographischen Umarbeitung*. Der hierfür vorgesehene Arbeitsvorgang setzt sich zusammen aus der an Hand festgelegter Grundsätze und Regeln vorzunehmenden Auswahl und Redaktion des Karteninhalts und dessen Umzeichnung zu Reproduktionsvorlagen, d. h. entweder zu reproduktionsfähigen Originalzeichnungen oder zu Stichvorlagen für den manuellen Kupferstich.

Die kartographische Verarbeitung der Grundbuchübersichtspläne zu *Stichvorlagen* für die in Kupfer auszuführende Originalreproduktion der neuen Landeskarte 1 : 50 000 wird nach den seitens der Eidg. Landestopographie versuchsweise durchgeföhrten und erprobten Arbeitsvorgängen erfolgen. Der Uebersichtsplan wird auf photographischem

Wege maßstäblich verjüngt in einem Verhältnis, das die kartographische Umarbeitung des Uebersichtsplaninhaltes zum angestrebten Kartenbild nach einer zweckmäßigen und ökonomischen Arbeitsweise ermöglicht. Diesbezügliche Erfahrungen der Landestopographie haben ergeben, daß eine maßstäbliche Verjüngung des Uebersichtsplanes 1 : 5000 oder 1 : 10 000 auf photographischem Wege direkt in den Kartenmaßstab 1 : 50 000, d. h. eine lineare Verjüngung um das 10-, bzw. 5fache, oder eine der Fläche nach 100-, bzw. 25fache Verjüngung, die Planzeichnung der Uebersichtspläne derart verkleinert, verfeinert und zusammendrängt, daß im maßstäblich reduzierten Gesamtbild die Einzelheiten von bloßem Auge nur mühsam erkannt und auseinandergehalten werden können, so daß die redaktionellen und kartenzeichnerischen Arbeiten sich sehr unökonomisch gestalten. Die Landestopographie ist deshalb zur Anwendung eines Zwischenmaßstabes übergegangen, in welchem der Inhalt der in diesen Maßstab photographisch reduzierten Uebersichtspläne kartographisch vorbearbeitet wird. Von diesem derart erhaltenen kartographischen Zwischenprodukt werden durch nochmalige photographische Verjüngung in den endgültigen Kartenmaßstab 1 : 50 000 die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Reproduktionsvorlagen der in erster Linie benötigten neuen Landeskarte 1 : 50 000 erhalten. Als Zwischenmaßstab hat die Landestopographie vorwiegend den Maßstab 1 : 25 000, in vereinzelten Fällen auch 1 : 20 000 angewendet. Hierbei zeigte sich, daß sich das im Zwischenbearbeitungsmaßstab erhaltene Kartierungsprodukt ohne wesentlichen Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten als Vorlage für eine photomechanische Vervielfältigung einer im Zwischenmaßstab erstellten Kartenausführung ausarbeiten läßt. Diese Möglichkeit würde ohne weiteres gestatten, während der Erstellungsperiode der dringlichst benötigten Landeskarte 1 : 50 000 bei sich einstellenden Bedürfnissen nach Kartenausgaben größerer Maßstäbe, Kartenausführungen im Maßstab der Zwischenkartierung, beispielsweise 1 : 25 000, blatt- oder gebietsweise in technisch provisorischer, jedoch für praktische Verwendungszwecke in brauchbarer photomechanischer Ausführung zu vervielfältigen und an Interessenten abzugeben. Die Eidg. Landestopographie hatte im Hinblick auf die Vorteile, welche der hiervor erläuterte Arbeitsvorgang bei der kartographischen Verarbeitung des Uebersichtsplanmaterials ohne wesentliche Mehranforderungen und ohne Gefährdung der rechtzeitigen Fertigstellung der Landeskarte 1 : 50 000 mit sich bringt, im Armeekartenprojekt 1933 die Bereitstellung der Kartenvorlagen für eine, in allenfalls eintretenden Bedarfssfällen notwendige mehrfarbige Kartenvervielfältigung und Ausgabe im Maßstab 1 : 25 000 mitberücksichtigt. Diese derart im Maßstab 1 : 25 000 bereitgestellten Kartierungsvorlagen streben inhaltlich eine nahezu restlose Wiedergabe aller Bestandteile der Originalübersichtspläne an und weisen eine geometrische Genauigkeit auf, die mit Ausnahme der durch die anzuwendenden Kartensignaturen sich zwangsweise ergebenden Einschränkungen, den weitestgehenden, praktisch möglichen Anfor-

derungen nachkommt. Der von der Landestopographie eingeschlagene Weg sollte außerdem ermöglichen, die im Zwischenmaßstab erstellten Kartierungsvorlagen für eine allenfalls später vorgesehene, planmäßige Erstellung einer neuen Landeskarte größten Maßstabes in endgültiger Reproduktion zu verwenden.

Die planmäßige Erstellung und jeweilige anschließende Publikation einer neuzeitlichen topographischen Landeskarte im größten der vorgesehenen Maßstäbe 1 : 25 000, war im Armeekartenprojekt 1933 deshalb nicht vorgesehen, weil militär-amtliche Erwägungen und Untersuchungen in Verbindung mit praktischen Versuchen diesbezüglich ergeben haben, daß weder ein allgemeines, noch dringliches Armeebedürfnis hierfür nachweisbar vorhanden ist. Das trifft unter der Voraussetzung und nur solange zu, als die bei der Artillerie für moderne Schießverfahren unerlässlichen und für die technischen Truppen benötigten Kartenausrüstungen in Form nachgeführter und jederzeit greifbarer, einfarbiger Vergrößerungen der neuen Landeskarte 1 : 50 000, d. h. die sog. Artilleriekarten 1 : 25 000, vorhanden sind und als Sonderkarten ausreichen. Die Landeskartenkonferenz vom Oktober 1933 hat im Gegensatz zu dieser vorläufigen militärischen Maßnahme festgestellt, daß die für militärische Zwecke vorderhand ausreichenden Kartenvergrößerungen 1 : 25 000 auch bei mehrfarbiger Ausführung den zivilen Bedürfnissen für eine neue Landeskarte in diesem größten Maßstabe in mancherlei Richtung entweder gar nicht oder nur teilweise entsprechen. Die Konferenz hat deshalb das Bedürfnis und die Notwendigkeit geltend gemacht und nachgewiesen, daß diese im Armeekartenprojekt 1933 vorgesehenen Vergrößerungen 1 : 25 000 der neuen Landeskarte 1 : 50 000 für zivile Zwecke grundsätzlich zu ersetzen und allmählich abzulösen sind durch Ausgaben der von der Konferenz als großmaßstäbliche Landeskartierung postulierten Landeskarte 1 : 25 000. Das letztere Postulat der Kartenkonferenz 1933 strebt die Inangriffnahme einer planmäßigen Erstellung und sukzessiven Publikation einer neuen periodisch nachgeführten Landeskarte 1 : 25 000 *in einer endgültigen, hochwertigen Reproduktionsart* schon während der längstens zu 20 Jahren vorgesehenen Erstellungsperiode der neuen, militärischerseits in erster Linie benötigten Landeskarte 1 : 50 000 an. Das hat gegenüber dem Armeekartenprojekt 1933 etwelche unvermeidbare zusätzliche technische, personelle und finanzielle Aufwendungen zur Folge, weil die gleichzeitige Erstellung und Publikation von Teilen dieser neuen Landeskarte großen Maßstabes die programmäßige Ersterstellung und Laufendhaltung der militärisch dringlichst benötigten neuen Landeskarte 1 : 50 000 weder gefährden, noch verzögern darf. Diese Priorität ist der neuen Landeskarte 1 : 50 000 entsprechend der einstimmig gutgeheißenen Resolution der Kartenkonferenz 1933 ausdrücklich zuerkannt worden.

(Schluß folgt.)
